

Musikschule Neunkirchen-Seelscheid

Schulordnung Stand 1.11.2017

Die Musikschule Neunkirchen-Seelscheid hat die musikalische Förderung und Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zur Aufgabe.

1. Aufnahme/Unterrichtsbeginn

Eine Anmeldung zur Musikschule muss schriftlich erfolgen. Der Unterrichtsbeginn ist zu jedem Monatsersten möglich. Das Schuljahr der Musikschule richtet sich nach dem Kalenderjahr.

Die Anmeldung ist an die Schulleitung zu richten. Sie bedarf der Bestätigung der Musikschule.

2. Probezeit/Kündigung des Unterrichts

Die ersten zwei Monate nach Unterrichtsbeginn gelten als Probezeit. Beide Seiten können in dieser Zeit zum jeweiligen Monatsende mit einwöchiger Kündigungsfrist das Unterrichtsverhältnis beenden.

Nach der Probezeit beträgt die Unterrichtsdauer sechs Monate, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart wurde. Die Kündigungsfrist beträgt für beide Parteien drei Monate zum Monatsende.

Die Kündigung ist in Textform an die Schulleitung, Frau Maria Wasner, Hauptstr. 43-45, 53804 Much, zu richten.

3. Außerordentliche Kündigung

Zeitlich befristete Kurse enden automatisch mit Ende der Befristung. Eine Kündigung vor Ablauf der Befristung ist nur bei Vorliegen eines der folgenden Umstände möglich:

- Erkrankung des Schülers, die länger als zwei Monate die Teilnahme am Unterricht unmöglich macht.
- Zahlungsverzug von wenigstens zwei Monaten. In diesem Fall wird die gesamte Kursgebühr bis zum Ablauf der ersten regulären Kündigungsfrist fällig. Dem Schüler oder dessen Erziehungsberechtigten bleibt es nachgelassen, der Musikschule nachzuweisen, dass der Schaden für die Musikschule geringer ist, als das noch fällige Kursentgelt bis zum Ende des Kurses. Gelingt der Nachweis, so ist der nachgewiesene geringere Schaden vom Schüler oder dessen Erziehungsberechtigten zu zahlen.

Die Kündigung muss mit einer Frist von einer Woche zum Monatsende für den Folgemonat erfolgen. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag oder auf einen Feiertag, so gilt der nächste Werktag als Fristende.

4. Unterrichtsort

Grundsätzlich findet der Unterricht der Musikschule Neunkirchen-Seelscheid in den gemeindlichen Einrichtungen statt. Eine Abweichung aus sachlichen Gründen hiervon ist jederzeit möglich. Ein Anspruch des Schülers auf Unterricht an einem bestimmten Ort der Gemeinde oder zu einem bestimmten Unterrichtstermin oder durch eine bestimmte Lehrkraft besteht nicht.

Die in den jeweiligen Unterrichtsstätten geltenden Hausordnungen gelten auch für die Musikschüler. Die Musiklehrer weisen von sich aus auf die jeweiligen Regeln der gültigen Hausordnung hin.

Zum Inhalt des Unterrichts gehört die Teilnahme an Schülervorspielen und an musikalischen Veranstaltungen der Musikschule. Die Musikschule selbst wird hiervon im Rahmen der vereinbarten Datenschutzregelung Fotos veröffentlichen.

5. Unterrichtseinteilung

Der Instrumentalunterricht umfasst jährlich 36 Unterrichtseinheiten. Diese können je nach vertraglicher Vereinbarung 30 oder 45 Minuten pro Einheit betragen.

Die musikalische Früherziehung umfasst jährlich zwischen 33 und 36 Unterrichtseinheiten.

Unterrichtsstunden, die durch Versäumnis des Schülers ausfallen, können nicht nachgeholt werden, auch ist eine zeitanteilige Gebührenerstattung nicht vorgesehen.

Unterrichtsausfall, der durch einen Ausfall der Lehrkraft entsteht, wird nachgeholt. Sollte dies nicht möglich sein, besteht ein Anspruch auf eine entsprechende Erstattung.

Während der gesetzlichen Feiertage und der nordrhein-westfälischen Schulferien entfällt der Unterricht. Gleiches gilt für lokale Festtage wie beispielsweise Weiberfastnacht und Rosenmontag.

6. Gruppenunterricht/Einzelunterricht

Neben dem Einzelunterricht ist bei bestimmten Instrumenten (z. B. Blockflöte und Gitarre) Gruppenunterricht möglich. Ein Anspruch während des Kurses auf Wechsel der Unterrichtsform (Einzel- zu Gruppenunterricht oder umgekehrt) besteht nicht.

Ein Wechsel der Unterrichtsform kann nur im Einvernehmen beider Parteien erfolgen.

7. Musikalische Früherziehung

Die musikalische Früherziehung erfordert ein grundsätzlich anderes Herangehen, als der normale Instrumental-/Gesangsunterricht für ältere Kinder und Erwachsene.

Hier gelten daher folgende Regeln:

Die Kinder müssen zu Unterrichtsbeginn und zum Unterrichtsende persönlich von den Eltern beim Kursleiter abgegeben bzw. abgeholt werden. Außerhalb der Kurszeiten erfolgt keine Aufsicht von Seiten der Lehrkräfte.

Zu Beginn des Kurses werden die Eltern von den Kursleiter/innen über eventuell benötigtes Unterrichtsmaterial unterrichtet. Die Materialkosten sind nicht in den Unterrichtsgebühren enthalten.

Der erste Monat nach Besuch des Kurses der musikalischen Früherziehung gilt als Probezeit. In dieser Zeit können beide Seiten zum jeweiligen Monatsende mit einwöchiger Kündigungsfrist das Unterrichtsverhältnis beenden.

Nach Ablauf der Probezeit ist eine Kündigung zum Ablauf des ersten Schulhalbjahres zum 30.01. und zum Ende des zweiten Schulhalbjahres zum 30.08. möglich. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat und muss schriftlich an die Schulleitung der Musikschule erfolgen.

Die Kündigung ist schriftlich an die Schulleitung, Frau Maria Wasner, Hauptstraße 43-45, 53804 Much, zu richten.

8. Gebühren

Musikalische Früherziehung (Gruppe):

25,00 €/Monat für eine Unterrichtseinheit à 45 Minuten pro Woche (300,00 €) p.a.

Instrumentalunterricht (Einzel):

85,00 €/Monat für eine Unterrichtseinheit à 45 Minuten pro Woche (1020,00 €) p.a.

59,00 €/Monat für eine Unterrichtseinheit à 30 Minuten pro Woche (708,00 €) p.a.

Instrumentalunterricht (Gruppe):

bei 2 Teilnehmern:

49,00 €/Pers./Monat für eine Unterrichtseinheit à 45 Minuten pro Woche (588,00 €) p.a.)

35,00 €/Pers./Monat für eine Unterrichtseinheit à 30 Minuten pro Woche (420,00 €) p.a.)

bei 3 Teilnehmern:

35,00 €/Pers./Monat für eine Unterrichtseinheit à 45 Minuten pro Woche (420,00 €) p.a.)

Hinzu kommen für alle Arten des Unterrichts einmalig 15,00 € Verwaltungsgebühr, fällig mit dem 1. Gebühreneinzug.

Änderungen vorbehalten

Die Unterrichtsgebühren werden im Wege des Lastschriftverfahrens eingezogen. Eine entsprechende Vollmacht ist zu erteilen. Im Einzelfall kann durch Absprache zwischen den Parteien eine andere Regelung getroffen werden. Die Lastschrift erfolgt in der Regel zum 1. eines Monats.

Im Einzelfall können beim Gebühreneinzug mehrere Monate zugleich abgebucht werden. Eine Abbuchung für mehrere Monate ist nur für bereits geleisteten Unterricht in der Vergangenheit und für den jeweils laufenden Monat oder nach gesonderter Absprache zwischen den Parteien zulässig.

Für den Fall, dass die Parteien ein anderes Verfahren, als das Lastschriftverfahren, vereinbaren, erhöht sich die Unterrichtsgebühr aufgrund höherer Verwaltungskosten um 5,00 € monatlich. Diese Beträge sind dann jeweils zum 1. eines Monats auf das Konto der Musikschule zu entrichten.

Für den Fall einer Rücklastschrift, entstehen Kosten je Lastschrift in Höhe von 10,00 €. Dem Schüler und dessen Eltern wird es nachgelassen, nachzuweisen, dass der Schaden geringer ist. In diesem Fall ist der geringere Betrag zu bezahlen.

9. Gebührenermäßigung

Für alle Kinder, die in der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid gemeldet sind, besteht ein Anspruch auf Geschwister- und Hauptfachermäßigung. Für alle übrigen Schüler besteht eine solche Ermäßigung nicht, da dies nicht von der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid gefördert wird.

Bei Unterrichtung von Geschwistern werden die Gebühren für das zweite Kind unter 27 Jahren um 20 %, für das dritte Kind unter 27 Jahren um 30 % und für das vierte Kind unter 27 Jahren um 40 % und ab dem fünften Kind unter 27 Jahren um 50 % ermäßigt. Dabei zählt die höchste Unterrichtsgebühr 100 %, die zweithöchste 80 % usw.

Bei Unterrichtung eines Schülers in mehreren Instrumentalfächern wird für das zweite und jeweils weitere Hauptfach eine Ermäßigung von 20 % gewährt.

10. Haftung

Für Sachschäden (z. B. Verlust oder Beschädigung von Gegenständen oder Einrichtungen) übernimmt die Musikschule keine Haftung. Gleiches gilt für Personen- und Vermögensschäden.

Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. In diesem Fall ist die Musikschule berechtigt, den/die Schüler/in auf

den jeweiligen Musiklehrer oder die jeweilige Musiklehrerin zu verweisen. Eine Haftung der Musikschule erfolgt in diesen Fällen nur dann, wenn keine Haftung der Lehrkraft besteht.

11. Leihinstrumente

Es besteht die Möglichkeit, bei der Musikschule für drei Monate ein Instrument auszuleihen, nach Absprache mit der Musikschulleitung auch über einen längeren Zeitraum.

Ein Anspruch auf ein Leihinstrument besteht nicht. Die Ausgabe der Instrumente erfolgt nach der Reihenfolge der Anmeldung.

Bei Erhalt des Instrumentes entstehen Leihgebühren, die zu Beginn eines jeden Monats zusammen mit den Unterrichtsgebühren abgebucht werden.

Leihinstrument	monatliche Leihgebühren
Saxophon	18,- Euro
Halbes Cello	15,- Euro
Geige	7,- Euro
Gitarre	7,- Euro
Klarinette	20,- Euro
Querflöte	15,- Euro
Keyboard	7,- Euro
Trompete	16,- Euro
Posaune	16,- Euro
Akkordeon	15,- Euro

12. Abweichende vertragliche Vereinbarungen

Abweichende vertragliche Vereinbarungen gehen dieser Schulordnung immer vor.

13. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist das Amtsgericht Siegburg oder das Landgericht BONN.